

Sitzungsvorlage Nr. 0393/2013



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	18.06.2013	öffentlich

Erstellung Geräte- und Mülltonnenhütte, Kelterstraße 59 in Rudersberg

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für die beantragte Geräte- und Mülltonnenhütte in nicht überbaubarer Fläche auf dem Grundstück Kelterstraße 59 wird an der geplanten Stelle nicht hergestellt.

Das Einvernehmen für eine um rund 15 m in den rückwärtigen Grundstücksbereich verschobene Geräte- und Mülltonnenhütte wird in Aussicht gestellt.

Sachverhalt

Beabsichtigt ist, an der Südwestseite des Grundstücks Kelterstraße 59 eine Geräte- und Mülltonnenhütte mit einer Grundfläche von 3 m x 3 m, einem umlaufenden Dachüberstand von 30 cm und einem Pultdach (Höhe: ca. 2,4 m / 2,6 m) aufzustellen. Die Gerätehütte hat mit dem Dachvorsprung einen Abstand zur Straße von 70 cm.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Änderung Kelter-/Schellingstraße“ aus dem Jahr 2010. Im Bebauungsplan sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen bestimmt. Die unbebauten Flächen sind mit Ausnahme der Erschießungs- und Stellplatzflächen gärtnerisch anzulegen.

Mit der Gerätehütte wird unüberbaubare Fläche in Anspruch genommen. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist erforderlich.

Die Entwässerung ist in den Bauvorlagen nicht dargestellt.

Stellungnahme der Verwaltung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Änderung Kelter-/Schellingstraße“ wurde eine möglichst geringe Versiegelungsrate angestrebt. Die Forderung nach sparsamem und scho-

nendem Umgang mit Grund und Boden wurde durch hohe Nutzungsmöglichkeiten über die vorgegebene Grundflächenzahl und die geeignet bemessenen Grundstückszuschnitte entsprochen. Die zulässige Grundflächenzahl wird auch nach Errichtung der geplanten Geräte- und Mülltonnenhütte nicht überschritten.

Eine Befreiung wegen Inanspruchnahme von nicht überbaubarer Grundstücksfläche kann aus diesem Grund befürwortet werden. Allerdings sollte die geplante Hütte nicht unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden, sondern ist um rund 15 m in den rückwärtigen Grundstücksbereich zu verschieben.

Anlage/n:

1 Lageplan, 1 Grundriss, 1 Ansicht